# Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Stand: 26.07.2013

#### 1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge der Firma Wilhelm Weber GmbH & Co. KG, nachfolgend als WEBER bezeichnet, die im Wesentlichen die Lieferung von Waren an die Kunden von WEBER, nachfolgend als Besteller bezeichnet, zum Gegenstand haben Zusätzlich von WEBER übernommene Pflichten berühren die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht.
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, es sei denn, WEBER hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen von WEBER gelten auch dann, wenn WEBER in Kenntnis entgegenstehender oder von den eigenen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten vorbehaltlich der Einbeziehung geänderter Geschäftsbedingungen von WEBER auch für künftige Verträge zwischen WEBER und dem Besteller, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.
- 1.4. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

#### 2. Vertragsschluss

- 2.1. Angebote von WEBER sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von WEBER zustande. Bestätigt WEBER den Auftrag nicht schriftlich, kommt der Vertrag spätestens mit Ausführung der Lieferung zustande. In diesem Fall gilt der Lieferschein als Auftragsbestätigung.
- 2.2. Telefonische oder mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündlich erteilte Aufträge, Nebenabreden oder Änderungen des bereits abgeschlossenen Vertrages erlangen erst durch die schriftliche Bestätigung von WEBER Gültigkeit
- 2.3. Für Art und Umfang der Lieferung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung von WEBER maßgeblich.

# 3. Liefertermine

- 3.1. Liefertermine oder -fristen sind in der Auftragsbestätigung von WEBER schriftlich anzugeben. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von WEBER verlassen hat oder WEBER dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.
- 3.2. Liefertermine oder -fristen setzen voraus, dass der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die Beibringung technischer Daten, Unterlagen, vorhandener Musterteile, Erteilung von Genehmigungen und Freigaben sowie, je nach Vereinbarung, eine Anzahlung o-

- der die Übergabe einer Zahlungsgarantie ordnungsgemäß erfüllt. Dies gilt nicht, wenn und soweit WEBER die Verzögerung zu vertreten hat.
- 3.3. Die Einhaltung von Lieferfristen oder -terminen steht unter dem Vorbehalt richtiger, vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt WEBER dem Besteller unverzüglich mit.
- 3.4. Im Falle von durch höhere Gewalt bedingten vorübergehenden Leistungshindernissen verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Das gilt auch, wenn sonstige unvorhersehbare Leistungshindernisse vorliegen, die WEBER nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Feuer, Überschwemmungen, Arbeitskampfmaßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel oder behördlichen Maßnahmen. WEBER teilt dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich mit.
- 3.5. Die Haftung für von WEBER aufgrund leichter Fahrlässigkeit zu vertretender Leistungsverzögerungen ist auf vorhersehbare vertragstypische Schäden begrenzt.
- 3.6. Im Falle vom Besteller gewünschter Änderungen des Auftrages oder der Konditionen nach Vertragsschluss wird die Lieferung von WEBER, sofern WEBER die Änderungen annimmt und bestätigt, nur mit einer neuen Lieferfrist ausgeführt.
- 3.7. Mengenabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen (vgl. Ziffer 5.7.) sind zulässig. Ebenfalls sind Teillieferungen zulässig, sofern sie dem Besteller zumutbar sind.
- 3.8. Lieferungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers durch eine Transportversicherung eingedeckt; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller. Sofern nicht anderes mit dem Besteller vereinbart ist, obliegt es dem Besteller, die von WEBER abgetretenen Ansprüche aus Transportschäden geltend zu machen und eine Tatbestandsaufnahme bei der zuständigen Stelle zu veranlassen.
- 3.9. Im Fall des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers, der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO (Zivilprozessordnung) durch den Besteller, eintretender Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers oder falls WEBER nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers bekannt wird, ist WEBER berechtigt, Lieferungen sofort einzustellen und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern, soweit der Besteller nicht die Gegenleistung bewirkt oder auf Verlangen von WEBER angemessene Sicherheit leistet.

#### 4. Gefahrübergang

- 4.1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand das Werk von WEBER verlassen hat. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder WEBER noch weitere Leistungen, z.B. den Versand oder die Anlieferung und Aufstellung, übernommen hat.
- 4.2. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die WEBER nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 4.3. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, gelten die gesetzlichen Regelungen für den Gefahrübergang.

#### 5. Gewährleistung

- 5.1. Für Lieferungen und Leistungen von WEBER gelten gegenüber Kaufleuten im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch) die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten.
- 5.2. Für die Nacherfüllung gelten die gesetzlichen Regelungen mit den folgenden ergänzenden Bestimmungen:

WEBER ist nach eigener Wahl berechtigt, Gewähr durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu leisten. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, worüber der Besteller WEBER unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen hat, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von WEBER Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Mangelhafte Gegenstände oder Teile sind auf Verlangen von WEBER ordnungsgemäß verpackt und transportversichert auf Kosten von WEBER zurückzusenden.

- 5.3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zum Rücktritt und zur Minderung.
- 5.4. Schadensersatzansprüche wegen einer garantierten Eigenschaft stehen dem Besteller nur zu, wenn die Übernahme einer Garantie den Besteller gerade gegen den eingetretenen Schaden sichern sollte. Andere Schadensersatzansprüche aus Gewährleistung sind ausgeschlossen, wenn WEBER, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von WEBER leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt, es sei denn, es handelt sich um vorhersehbare, typische Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Nicht ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche aus Gewährleistung, wenn WEBER, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von WEBER Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Unberührt von diesem Haftungsausschluss bleiben Schadensersatzansprüche aufgrund arglistigen Verschweigens eines Mangels durch WEBER, Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von WEBER, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von WEBER zu vertreten sind.
- 5.5. Die Haftungsregelung unter 5.4. gilt auch für Verletzungen von vertraglichen Nebenpflichten durch WEBER, für Beratung durch WEBER in Wort und Schrift sowie durch Versuche. Der Besteller ist insbesondere nicht davon befreit, selbst die Eignung der Lieferung für die beabsichtigte Verwendung zu prüfen.
- 5.6. Ein von WEBER zu vertretender Mangel liegt nicht vor bei natürlichem Verschleiß oder bei nicht bei WEBER erfolgten Schädigungen durch unsachgemäße Behandlung, vor allem durch Lagerung, oder wenn sich der Mangel bei einer nicht vertragsgemäßen Verwendung der Ware herausstellt, der WEBER im Einzelfall nicht schriftlich zugestimmt hat. Ein von WEBER zu vertretender Mangel liegt auch nicht vor, wenn er aufgrund falscher Angaben des Bestellers, insbesondere falscher Zeichnungen oder falscher technischer Angaben, entstanden ist.

Ein von WEBER zu vertretender Mangel liegt ebenfalls nicht vor, wenn der Besteller das zu be- und/oder verarbeitende Material WEBER vorgibt und das von dem Besteller vorgegebene Material mangelhaft und/oder für die vorgesehene Be- und/oder Verarbeitung nicht geeignet ist. WEBER ist nicht verpflichtet, das vorgegebene Material auf seine Eignung für die konkrete Verwendung durch den Besteller zu prüfen oder eine solche Prüfung zu veranlassen.

Ein von WEBER zu vertretender Mangel liegt weiterhin nicht vor, wenn WEBER von dem Besteller beigestelltes Material nach Vorgaben des Bestellers be- und/oder verarbeitet und das

von dem Besteller beigestellte Material mangelhaft und/oder für die vorgesehene Be- und/oder Verarbeitung nicht geeignet ist oder der Besteller ein anderes als das vertraglich vereinbarte Material beistellt. WEBER ist nicht verpflichtet, das beigestellte Material – abgesehen von offensichtlichen Sachmängeln – zu untersuchen, insbesondere ist WEBER nicht verpflichtet, eine Materialprüfung durchzuführen oder zu veranlassen.

Offensichtliche Sachmängel hat WEBER dem Besteller unverzüglich nach der Übergabe des beigestellten Materials anzuzeigen. Sachmängel, die erst während der Be- und/oder Verarbeitung zutage treten, hat WEBER dem Besteller innerhalb von drei Werktagen nach der Erkennung des Sachmangels anzuzeigen. In der Anzeige ist der Sachmangel dem äußeren Erscheinungsbild nach grob zu beschreiben.

Für jegliche Schäden, die WEBER aufgrund der Be- und/oder Verarbeitung von dem Besteller beigestellten, nicht vertragsgemäßen Materials entstehen, haftet der Besteller unbeschränkt. Entsteht WEBER im Zusammenhang mit der Be- und/oder Verarbeitung vom Besteller beigestellten, nicht vertragsgemäßen Materials ein Schaden, wird vermutet, dass der Schaden dem Grunde und der Höhe nach ausschließlich auf den Umstand zurückzuführen ist, dass das von dem Besteller beigestellte Material nicht vertragsgemäß ist, es sei denn, der Besteller weist nach, dass der Schaden nicht, nicht ausschließlich und/oder nicht in der geltend gemachten Höhe durch die Beistellung nicht vertragsgemäßen Materials verursacht worden ist.

Ein von WEBER zu vertretender Mangel liegt weiterhin nicht vor, wenn WEBER das zu beund/oder verarbeitende Material von dem Besteller kauft und das gekaufte Material mangelhaft und/oder für die vorgesehene Be- und/oder Verarbeitung nicht geeignet ist oder der Besteller ein anderes als das vertraglich vereinbarte Material liefert. WEBER ist nicht verpflichtet, das Material – abgesehen von offensichtlichen Sachmängeln – zu untersuchen, insbesondere ist WEBER nicht verpflichtet, eine Materialprüfung durchzuführen oder zu veranlassen.

Offensichtliche Sachmängel hat WEBER dem Besteller unverzüglich nach der Übergabe des Materials anzuzeigen. Sachmängel, die erst während der Be- und/oder Verarbeitung zutage treten, hat WEBER dem Besteller innerhalb von drei Werktagen nach der Erkennung des Sachmangels anzuzeigen. In der Anzeige ist der Sachmangel dem äußeren Erscheinungsbild nach grob zu beschreiben.

- 5.7. Brachenübliche Abweichungen von den Kundenvorgaben, insbesondere Mengenabweichungen von 10% nach oben oder unten bleiben vorbehalten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Garantierte Eigenschaften müssen ausdrücklich schriftlich im einzelnen als solche bezeichnet werden. Abweichungen von Mustern oder von früheren Lieferungen werden, soweit technisch machbar, vermieden. Änderungen im Rahmen des für den Besteller Zumutbaren, insbesondere wenn sie dem technischen Fortschritt dienen und soweit der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird, behält sich WEBER vor. Lediglich erhebliche Abweichungen begründen einen Gewährleistungsanspruch gemäß 5.1. bis 5.6.
- 5.8. Ansprüche des Bestellers wegen der Lieferung mangelhafter Ware verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung. Für Schadenersatzansprüche gilt diese Bestimmung zur Gewährleistungsfrist nicht, wenn und soweit WEBER die Haftung nicht ausgeschlossen oder nicht begrenzt hat. Die Bestimmungen in 5.8 zur Gewährleistungsfrist gelten entsprechend für die Verjährungsfrist für alle vom Besteller im Zusammenhang mit der Gewährleistung geltend gemachten Ansprüche.
- 5.9. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Besteller grundsätzlich das

Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

- 5.10. Unsere in 5.9. genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich 5.4. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
  - der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
  - der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß 5.9. Satz 1 ermöglicht,
  - uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
  - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
  - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
- 5.11. Die Regelungen in 5.1. bis 5.10. gelten entsprechend für Ersatzlieferungen.

#### 6. Haftung und Verjährung anderer als Gewährleistungsansprüche

6.1. Für Schäden, die der Besteller nicht im Rahmen der Gewährleistung geltend macht, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, haftet WEBER nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet WEBER auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

- 6.2. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben durch diesen Haftungsausschluss unberührt.
- 6.3. Alle Ansprüche des Bestellers, die der Besteller nicht im Rahmen und im Zusammenhang mit der Gewährleistung geltend macht, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, verjähren in 1 Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.

### 7. Preise und Zahlung

7.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgen Lieferung und Berechnung zu den am Tage des Vertragsschlusses gültigen Preisen und Bedingungen. Die Preise von WEBER verstehen sich ab Werk Esslingen und enthalten keine eventuell mit Abschluss oder Durchführung des Liefervertrages verbundenen Steuern, Zölle, Bankspesen oder ähnlichen Abgaben bzw. Gebühren. Wird WEBER bei der Ausführung des Vertrages zu sol-

chen Abgaben in irgendeiner Weise herangezogen, so ist der Besteller zur Erstattung dieser Aufwendungen verpflichtet. Die Preisangaben von WEBER verstehen sich jeweils ohne Umsatzsteuer bzw. im Falle von innergemeinschaftlichen oder Exportlieferungen ohne Erwerbsbzw. Einfuhrumsatzsteuer. Umsatz-, Erwerbs- oder Einfuhrumsatzsteuer richten sich nach dem am Tage der Lieferung bzw. Verzollung gültigen Steuersatz des zur Erhebung berechtigten Staates und werden gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt. Nicht vorhergesehene und von WEBER nicht zu vertretende Rohstoff-, Lohn-, Energie- und sonstige Kostenänderungen berechtigen WEBER zu entsprechenden Preisangleichungen. Verpackungs- und Transportkosten werden gesondert in Rechnung gestellt. WEBER bestimmt nach eigener Wahl die Versandart, den Versandweg, Transportmittel, Frachtführer, Verschiffungshafen oder Grenzübergangspunkt.

- 7.2. Sämtliche Zahlungen des Bestellers sind in Euro zu leisten.
- 7.3. Der jeweilige Preis ist wie folgt zur Zahlung fällig:
  - 30 % des Preises zeitgleich mit der Auftragsbestätigung,
  - 30 % des Preises mit der Vorstellung erster werkzeugfallender Teile,
  - 30 % des Preises mit Vorlage des Messberichts,

jeweils zahlbar ohne Abzug binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung.

Die übrigen 10 % des Preises sind zur Zahlung fällig 30 Tage nach Vorlage des Messberichts, im Bereich Automobil- und Medizintechnik mit Freigabe Note 3, spätestens bei Versand/Lieferung an den Besteller (Liefergegenstand verlässt das Werk von WEBER) bzw. Übergang in die Serienfertigung bei WEBER zahlbar ohne Abzug binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung.

Die Höhe der gesetzlichen Fälligkeitszinsen ergibt sich aus § 288 BGB.

- 7.4. Skontozusagen und Vereinbarungen über Zahlungsziele sind in der Auftragsbestätigung auszuweisen und stehen unter der Bedingung vollständiger und fristgerechter Zahlung des Bestellers.
- 7.5. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf das von WEBER bei Rechnungsstellung angegebene Konto erfolgen. Mitarbeiter von WEBER oder Außenmitarbeiter verfügen nicht über Inkassovollmacht.
- 7.6. Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Betrag WEBER vorliegt oder dem Bankkonto von WEBER vorbehaltlos gutgeschrieben wird. Das Risiko des Zahlungsweges geht zu Lasten des Bestellers. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist WEBER berechtigt, für die Dauer des Verzuges Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Das Recht, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt.
- 7.7. Schecks werden nur unter dem Vorbehalt des richtigen Einganges des vollen Betrages gutgeschrieben. Die Hereinnahme von fremden oder eigenen Akzepten behält sich WEBER vor. Kosten- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Eine Gewähr für Vorlage und Protest übernimmt WEBER nicht. Vordatierte Schecks werden nicht angenommen.
- 7.8. Ferner darf WEBER bei Zahlungsverzug des Bestellers wahlweise noch ausstehende restliche Kaufpreisraten oder sonstige gegen den Besteller bestehende Forderungen fällig stellen so-

- wie weitere Lieferungen aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen von einer vorherigen Sicherheitsleistung oder einer Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung abhängig machen.
- 7.9. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen ist der Besteller nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

# 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. WEBER behält sich das Eigentum an sämtlichen von WEBER gelieferten Waren, Ersatzlieferungen und Ersatzteilen vor bis alle, auch die bedingt bestehenden Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, die WEBER gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung hat, bezahlt sind, und die dafür hergegebenen Schecks eingelöst sind. Das gilt darüber hinaus auch für künftig entstehende Forderungen.
- 8.2. Der Besteller ist verpflichtet, WEBER von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Hält der Besteller einen Zahlungstermin nicht ein oder verstößt er gegen sonstige vertragliche Vereinbarungen oder werden WEBER Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, ist WEBER berechtigt, die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware zu untersagen, deren Rückgabe oder die Einräumung mittelbaren Besitzes auf Kosten des Bestellers auf WEBER zu verlangen oder, falls die Ware bereits weiter veräußert, aber ganz oder teilweise noch nicht bezahlt ist, Zahlung direkt vom Abnehmer des Bestellers zu verlangen.
- 8.3. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt mit allen Nebenrechten an WEBER abgetreten, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Ist die abgetretene Forderung gegen den Drittschuldner in eine laufende Rechnung aufgenommen worden, so bezieht sich die vereinbarte Abtretung auch auf die Ansprüche aus dem Kontokorrent. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Rechte und Forderungen von WEBER gemäß 8.1.
- 8.4. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung trotz der Abtretung ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis von WEBER bleibt von der Einziehungsermächtigung des Bestellers unberührt. WEBER wird die Forderungen jedoch nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen WEBER gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. WEBER ist berechtigt, die Befugnis des Bestellers zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zur Einziehung der an WEBER abgetretenen Forderungen mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn der Besteller WEBER gegenüber in Zahlungsverzug gerät oder sich aufgrund einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse in Zahlungsschwierigkeiten befindet. Wird über das Vermögen des Bestellers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, jegliche Zahlung eingestellt, eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben oder tritt im Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten ein Wechsel in der Inhaberschaft des Unternehmens des Bestellers ein, erlischt die Befugnis zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zur Einziehung der an WEBER abgetretenen Forderungen bezüglich der Vorbehaltsware von selbst. Sofern WEBER die Befugnisse des Bestellers zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware widerrufen hat, oder sie von selbst erloschen ist, ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsware sofort an WEBER herauszugeben und WEBER selbst oder einem von WEBER Bevollmächtigten den unmittelbaren Besitz zu verschaffen. In diesem Zusammenhang ist der Besteller verpflichtet, WEBER

- die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.
- 8.5. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen von WEBER in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich dann auf die Kontokorrentsaldenforderung.
- 8.6. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen erlischt, wenn alle oben unter 8.1. angeführten Forderungen erfüllt sind. Damit geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Besteller über und die abgetretenen Forderungen stehen ihm zu.
- 8.7. Übersteigt der realisierbare Wert sämtlicher für WEBER bestehenden Sicherheiten die Forderungen von WEBER insgesamt um mehr als 10 %, so ist WEBER auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach der Wahl von WEBER verpflichtet.

#### 9. Geheimhaltung

- 9.1. Der Besteller ist verpflichtet, alle im Rahmen der Vertragsverhandlungen und -abwicklung von WEBER erhaltenen Muster, Abbildungen, Konstruktionszeichnungen und sonstigen Unterlagen sowie Informationen in k\u00f6rperlicher, unk\u00f6rperlicher und elektronischer Form geheimzuhalten. Dritten d\u00fcrfen sie nur mit der vorherigen ausdr\u00fccklichen schriftlichen Zustimmung von WEBER zug\u00e4nglich gemacht werden. Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit die in den Unterlagen enthaltenen oder sonst im Rahmen der Vertragsverhandlungen und -abwicklung erlangten Informationen allgemein bekannt geworden sind.
- 9.2. An im Rahmen der Vertragsverhandlungen und -abwicklung übergebenen Mustern, Abbildungen, Konstruktionszeichnungen und sonstigen Unterlagen in k\u00f6rperlicher und elektronischer Form beh\u00e4lt sich WEBER Eigentums- und Urheberrechte sowie das ausschlie\u00e4liche Verwertungsrecht vor. Sie d\u00fcrfen ohne vorherige ausdr\u00fcckliche schriftliche Zustimmung von WEBER nicht vervielf\u00e4ltigt, Dritten nicht zug\u00e4nglich gemacht sowie au\u00e4erhalb der Gesch\u00e4ftsbeziehung mit WEBER nicht verwertet oder eingesetzt werden. Sie sind auf Verlangen oder bei Nichtzustandekommen des Vertrages zusammen mit etwa angefertigten Kopien unverz\u00e4glich an WEBER zur\u00e4ckzugeben. Zur\u00e4ckbehaltungsrechte stehen dem Besteller nicht zu, es sei denn, die Zur\u00e4ckbehaltungsrechte gr\u00e4nden sich auf unbestrittene, von WEBER ausdr\u00e4cklich anerkannte oder rechtskr\u00e4ftig festgestellte Anspr\u00e4che. Ferner hat der Besteller bei R\u00e4ckgabe der Unterlagen die schriftliche Erkl\u00e4rung abzugeben, dass keine im Rahmen der Vertragsverhandlungen und -abwicklung von WEBER \u00fcbergebenen Unterlagen im Original, in Kopie oder in elektronischer Form mehr bei ihm vorhanden sind.
- 9.3. Für jeden einzelnen Fall einer Verletzung der Verpflichtungen des Bestellers gemäß den Ziffern 9.1, 9.2 oder einer Verletzung der Eigentums-, Urheber- und Verwertungsrechte von WEBER gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 5.000 als verwirkt, es sei denn, der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens unter Anrechnung einer gegebenenfalls verwirkten Vertragsstrafe behält sich WEBER vor.
- 9.4. WEBER ist es ungeachtet einer von dem Besteller WEBER auferlegten Pflicht zur Geheimhaltung gestattet, im Rahmen der Vertragsverhandlungen und -abwicklung von dem Besteller

übergebene Muster, Abbildungen, Konstruktionszeichnungen und sonstige Unterlagen in körperlicher und elektronischer Form Dritten, insbesondere Werkzeugmachern, zugänglich zu machen, wenn und soweit dies zur Durchführung des Auftrags des Bestellers erforderlich ist. Soweit WEBER von dem Besteller eine Pflicht zur Geheimhaltung auferlegt wurde, hat WEBER dem Dritten eine inhaltlich gleiche Pflicht zur Geheimhaltung aufzuerlegen und dies dem Besteller schriftlich mitzuteilen.

#### 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 10.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von WEBER.
- 10.2. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen, insbesondere aus Lieferungen von WEBER, ist das für den Geschäftssitz von WEBER zuständige Gericht. Dieser Gerichtsstand, der vor allem auch für das Mahnverfahren besteht, gilt ebenfalls für Streitigkeiten um die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. WEBER ist jedoch berechtigt, den Besteller auch bei den für seinen Sitz zuständigen Gerichten zu verklagen.
- 10.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

### 11. Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.